

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. April 1956 über den Abschluß von Verträgen zur Kälberaufzucht (GBl. II S. 133) außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anlage

zu vorstehender Anordnung

.....
Volkseigenes Handelskontor Nummer der Ohrmarke(n) aus
für Zucht- und Nutzvieh der Leistungsprüfung

Kälberaufzuchtvertrag Nr.

Gemäß der Anordnung vom 4. März 1957 über den Abschluß von Verträgen zur Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern (GBl. II S. 118) wird zwischen Herrn/
Frau/LPG/ÖLB, wohnhaft, (im folgenden Rinderhalter genannt) einerseits und dem Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh, (im folgenden Handelskontor genannt) andererseits nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Rinderhalter hat:

..... Stück weibliche Kälber tuberkulosefrei bis zum zuchtfähigen Alter aufzuziehen und diese mit nachweisbarer Trächtigkeit, spätestens im Alter von 2/3 Jahren, und zwar bis zum*

Ohrmarken-Nr. bis zum

Ohrmarken-Nr. bis zum

frei Sammelstelle in an das Handelskontor zu liefern,

§ 2

Das Handelskontor hat:

1. die vom Rinderhalter aufgezogenen Kälber fristgemäß abzunehmen (vgl. § 1), soweit die im § 1 genannten Qualitätsmerkmale vorliegen und die im § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 4. März 1957 über den Abschluß von Verträgen zur Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
2. nach Abnahme den nach Maßgabe der geltenden Preisbestimmungen zu errechnenden Preis an den Rinderhalter zu zahlen;
3. dem Rinderhalter je Tier am Tage des Abschlusses des Vertrages auszuhändigen:
 - a) eine Bezugsberechtigung über 200 kg Vollmilch, die jedoch von der zuständigen Molkerei auf die Pflichtablieferung von Vollmilch anzurechnen ist, soweit der Rinderhalter ablieferungspflichtig ist,
 - b) eine Bezugsberechtigung über 400 kg Magermilch,
 - c) eine Bezugsberechtigung über 450 kg Futtergetreide;
4. dem Rinderhalter je Tier sofort nach Abschluß des Vertrages, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsabschluß, eine Aufzuchtprämie in Höhe von 100,— DM (in Worten: Einhundert) zu überweisen (nur bei staatlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen);

* Bei Lieferung mehrerer Tiere sind diese einzeln mit Ohrmarken-Nummern und dem jeweiligen Liefertermin (vgl. § 1) aufzuführen.

5. dem Rinderhalter

a) innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Abnahme der Tiere

* eine Aufzuchtprämie in Höhe von 200,— DM

(in Worten: Zweihundert)

* eine Aufzuchtprämie in Höhe von 100,— DM

(in Worten: Einhundert)

je Tier zu überweisen,

b) eine Bezugsberechtigung

über weitere 150 kg Futtergetreide je Tier am Tage der Abnahme der Tiere

auszuhändigen.

§ 3

1. Das Lebendgewicht der vom Rinderhalter an das Handelskontor gelieferten Tiere wird auf das Pflichtablieferungssoll in Schlachtvieh angerechnet, wenn der Rinderhalter sein Pflichtablieferungssoll in Schlachtvieh im Zeitpunkt der Abnahme der Tiere noch nicht erfüllt hat. In diesem Falle verliert der Rinderhalter auch den Anspruch auf die Aufzuchtprämien (vgl. § 2 Ziff. 5 Buchst. a) und auf die Bezugsberechtigung von 150 kg Futtergetreide (vgl. § 5 Ziff. 5 Buchst. b).
2. Verendet ein gemäß Vertrag aufzuziehendes Kalb oder muß es notgeschlachtet werden, sind die Vertragspartner an die weitere Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr gebunden, soweit der Rinderhalter den Verlust des Tieres nicht zu vertreten hat. Der Rinderhalter verliert jedoch den Anspruch aus den ihm bereits erteilten Bezugsberechtigungen für Vollmilch, Magermilch und Futtergetreide, soweit die Leistungen noch nicht erfolgt sind.
3. Werden die Tiere vom Handelskontor nicht abgenommen, weil die Tiere auf die vor der Abnahme durchzuführende intrakutane Tuberkulin-Hautprobe positiv reagiert haben oder weil die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 4. März 1957 über den Abschluß von Verträgen zur Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern nicht erfüllt sind, so verliert der Rinderhalter den Anspruch auf die bei der Abnahme fällige Prämie gemäß § 3 Abs. 2 sowie die Bezugsberechtigung über 150 kg Futtergetreide gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 2 und hat eine beim Vertragsabschluß erhaltene Prämie von 100,— DM an das Handelskontor zurückzahlen. Tiere, die auf die intrakutane Tuberkulin-Hautprobe positiv reagiert haben, sind dem Handelskontor vom Rinderhalter zum Kauf anzubieten.

§ 4

1. Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Handelskontor und privaten Tierhaltern sind die Gerichte zuständig.
2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Handelskontor und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder örtlichen Landwirtschaftsbetrieben entscheiden die Staatlichen Vertragsgerichte.

....., den

.....
Rinderhalter

.....
Handelskontor

• Nichtzutreffendes ist zu streichen.